

EXPERTsuisse Ostschweiz

RAB aktuell

Dr. Reto Sanwald, Rechtsanwalt, EMBA-HSG
Direktor RAB, IFIAR Board Member

St. Gallen, 26. September 2023

Disclaimer

Der Referent äussert seine persönliche Ansicht. Diese ist nicht zwingend identisch mit jener der RAB.

Inhalt

1. Zulassung
2. Aufsicht
3. Enforcement / Rechtsprechung
4. Erneuerung der Zulassung
5. Regulatorische Entwicklungen

1. Zulassung (1/7): Anzahl Zulassungen

UK: 4'310; DE: ca. 3'000, IRL: 1'261

-1.3%

-6.4%

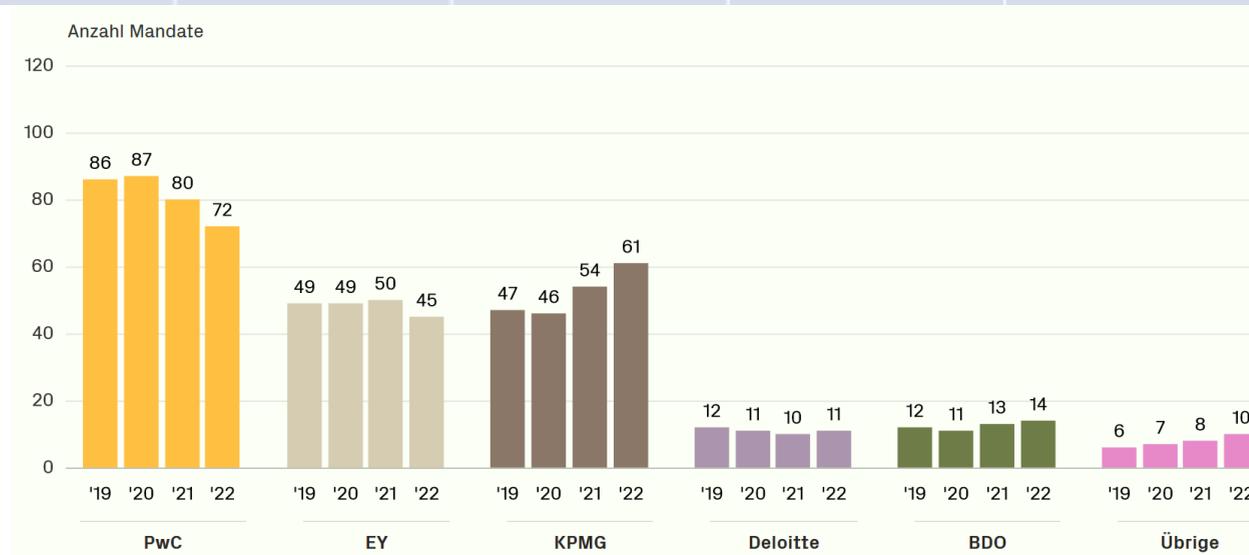
Quelle: Geschäftsbericht RAB 2022, S. 35, 39

Zulassungsart	Revisor	Revisions-experte	Total per 31.12.2022	Total per 31.12.2021
Natürliche Personen	2'454	7'100	9'554	10'208
Revisionsunternehmen	573	1'405	1'978	2'005
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	–	20	20	20
Ausl. staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	–	2	2	2
Total Zulassungen	3'027	8'527	11'554	12'235

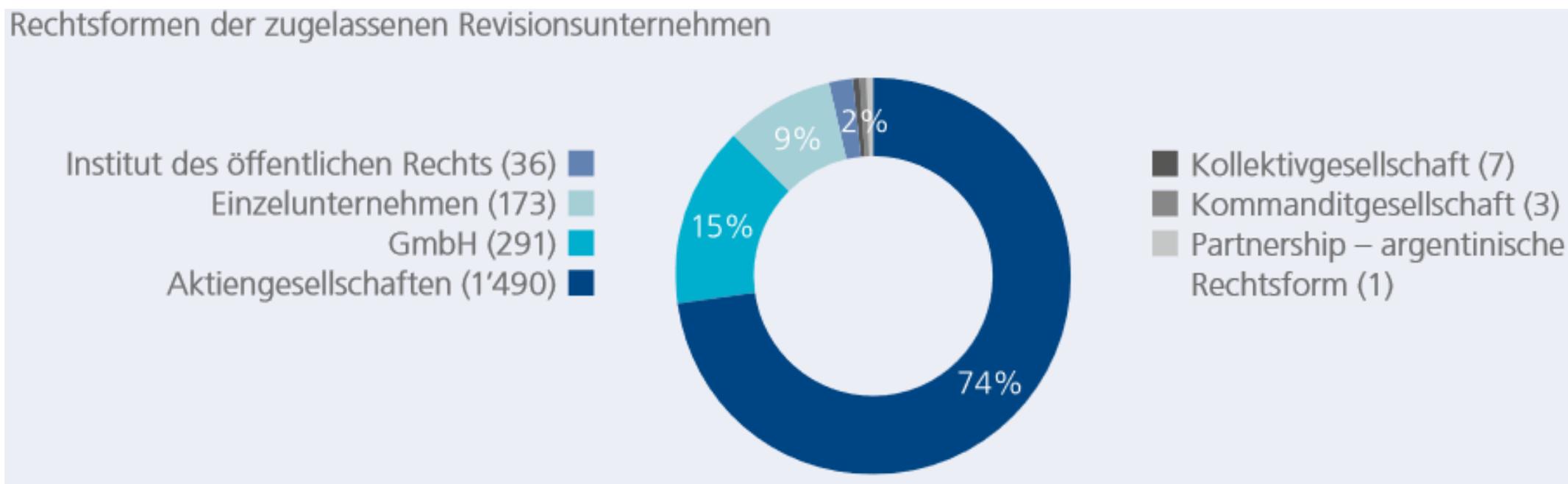
Quelle: auditorstats.ch (19. September 2023)

#	Revisionsunternehmen	Mandate
1	BDO	6'208
2	PricewaterhouseCoopers	5'401
3	Ernst & Young	3'422
4	KPMG	2'944
5	OBT	1'152
6	Deloitte	1'082
7	Fiduciaire FIDAG	811
8	Berney Associés Audit	753
9	Balmer-Etienne	751
10	MAZARS	648

Quelle: Swiss Audit Monitor 2023 (für das Geschäftsjahr 2022)

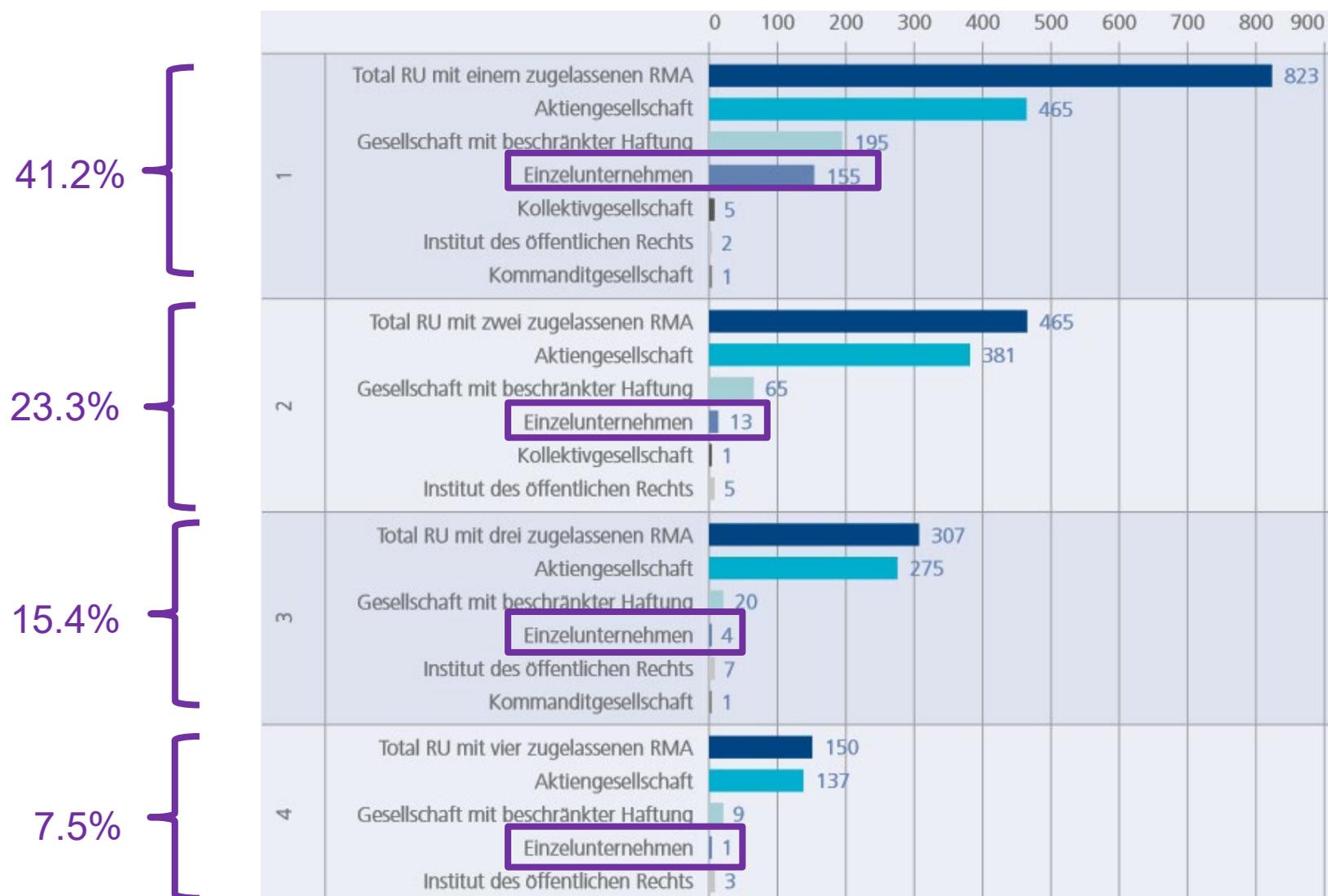


1. Zulassung (2/7): Rechtsform RU



Quelle: Geschäftsbericht RAB 2022, S. 35

1. Zulassung (3/7): Grösse Revisionsunternehmen I



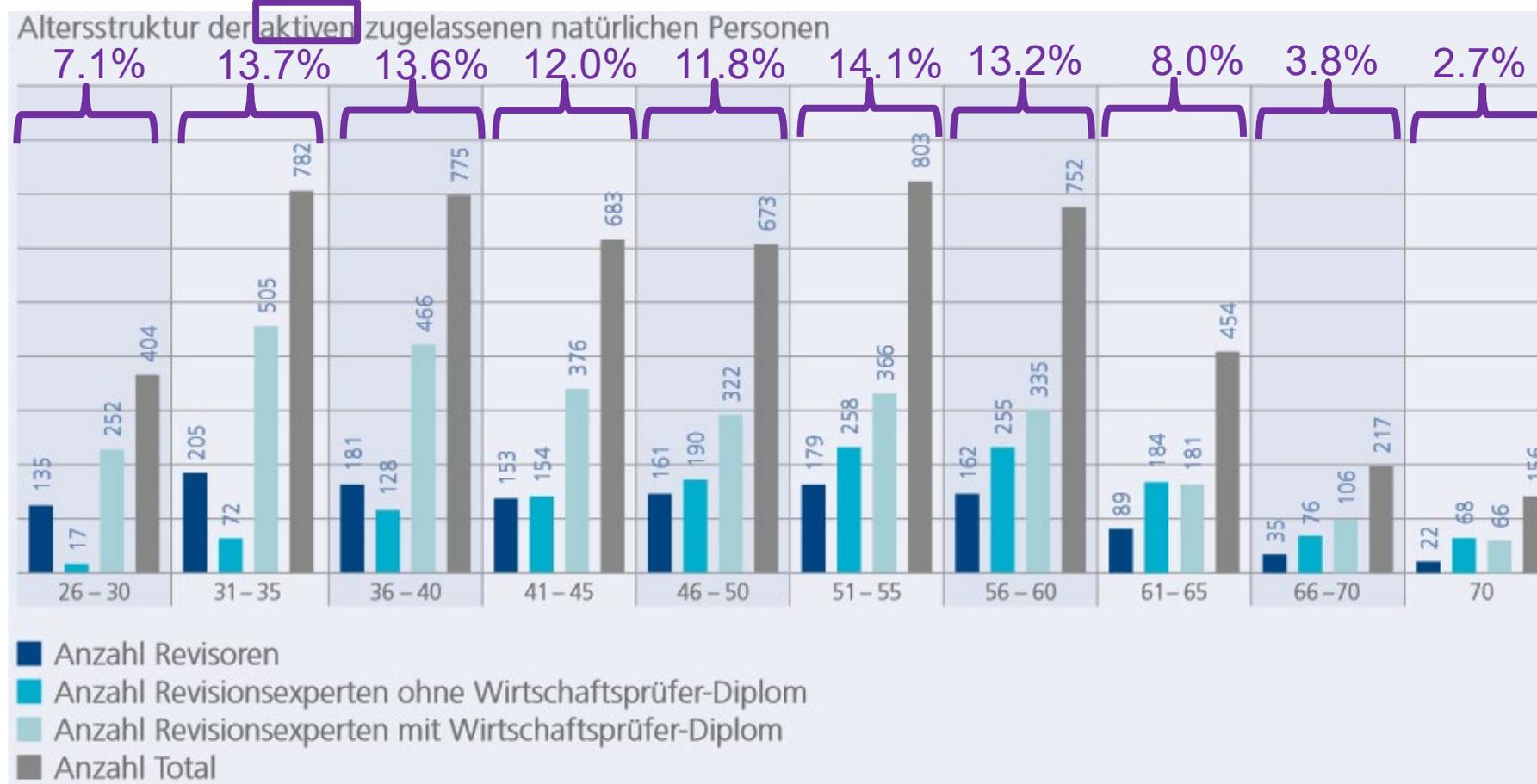
Quelle: Geschäftsbericht RAB 2022, S. 36

1. Zulassung (4/7): Grösse Revisionsunternehmen II



Quelle: Geschäftsbericht RAB 2022, S. 36

1. Zulassung (5/7): Alter natürliche Personen



Quelle: Geschäftsbericht RAB 2022, S. 37

1. Zulassung (6/7): Höhere Anforderungen an Fachpraxis (FP)

Einführung Stundenprinzip

- Vorgaben in Jahren, Monaten oder Stunden
- 1 Jahr = 1'200 (produktive) Stunden

Kodifikation der RAB-Praxis (Bsp.)

- Vorwiegend=75% FTE
- Beaufsichtigte FP ab 50% und 3 Monaten Unterstellung; ab zwei Jahren genügen 20%

Übergangsrecht

- 1-5 Jahre (je nach Ausbildung)

Anteil Rechnungsrevision

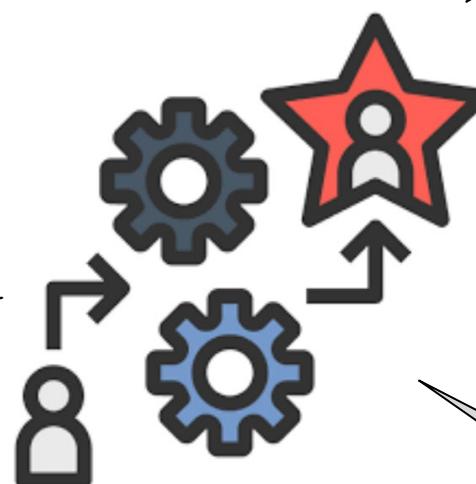
- Rex: 25% statt 10% (1'200-3'600h)
- Rev: 37.5% statt 10% (450h)

Anteil ordentliche Revision

- (nur Rex) 8.33% statt 0% (400-1'200)

Grand Fathering

- Bestehende Zulassungen bleiben unberührt



Art. 7 RAV (SR 221-302.3)
und RAB-RS 1/2022

1. Zulassung (7/7): Anzahl Revisionen

Quelle: Geschäftsbericht RAB 2022, S. 40 (Selbstdeklaration)

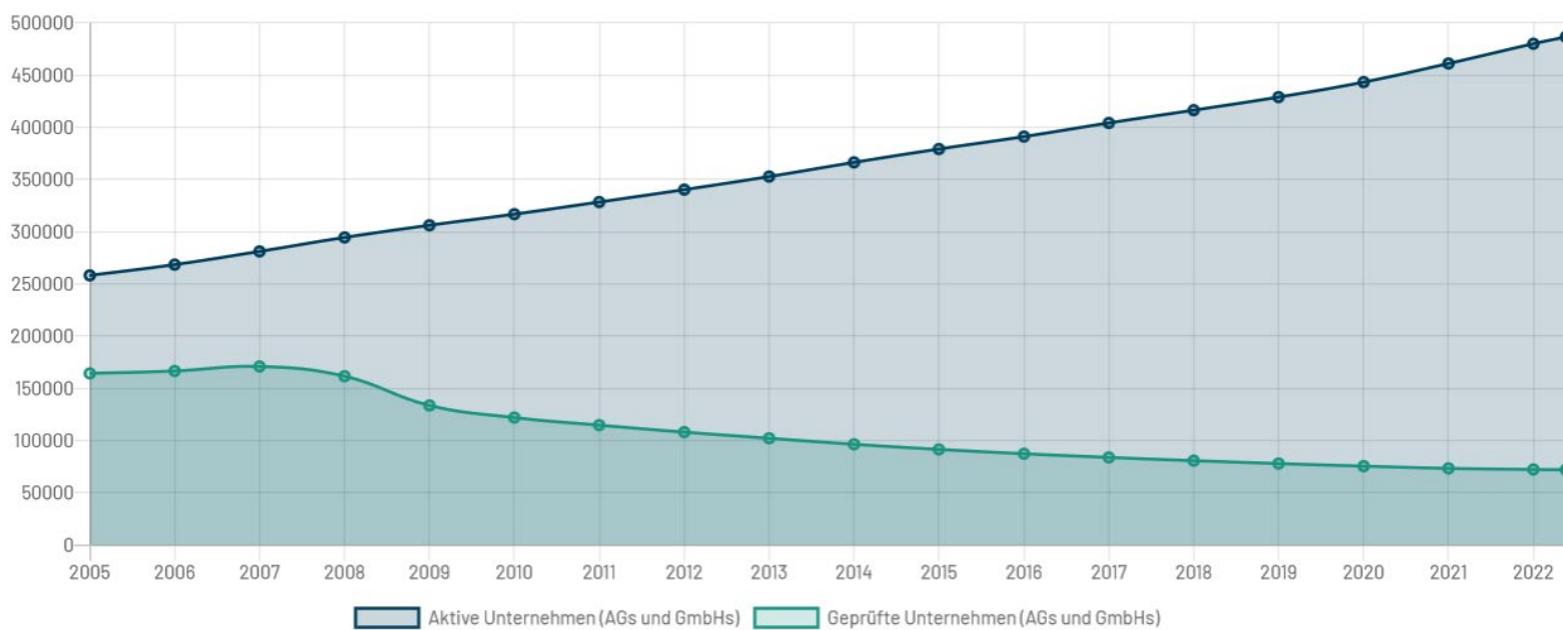
Zulassungsart	Anzahl eR	Anzahl oR	2022	2021
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	15'533	8'264	23'797	23'670
Übrige zugelassene Revisionsunternehmen	65'719	3'133	68'852	68'956
Total durchgeführte Revisionen	81'252	11'397	92'649	92'626

2021: 74.0%

19.1%

72.5%

25.7%

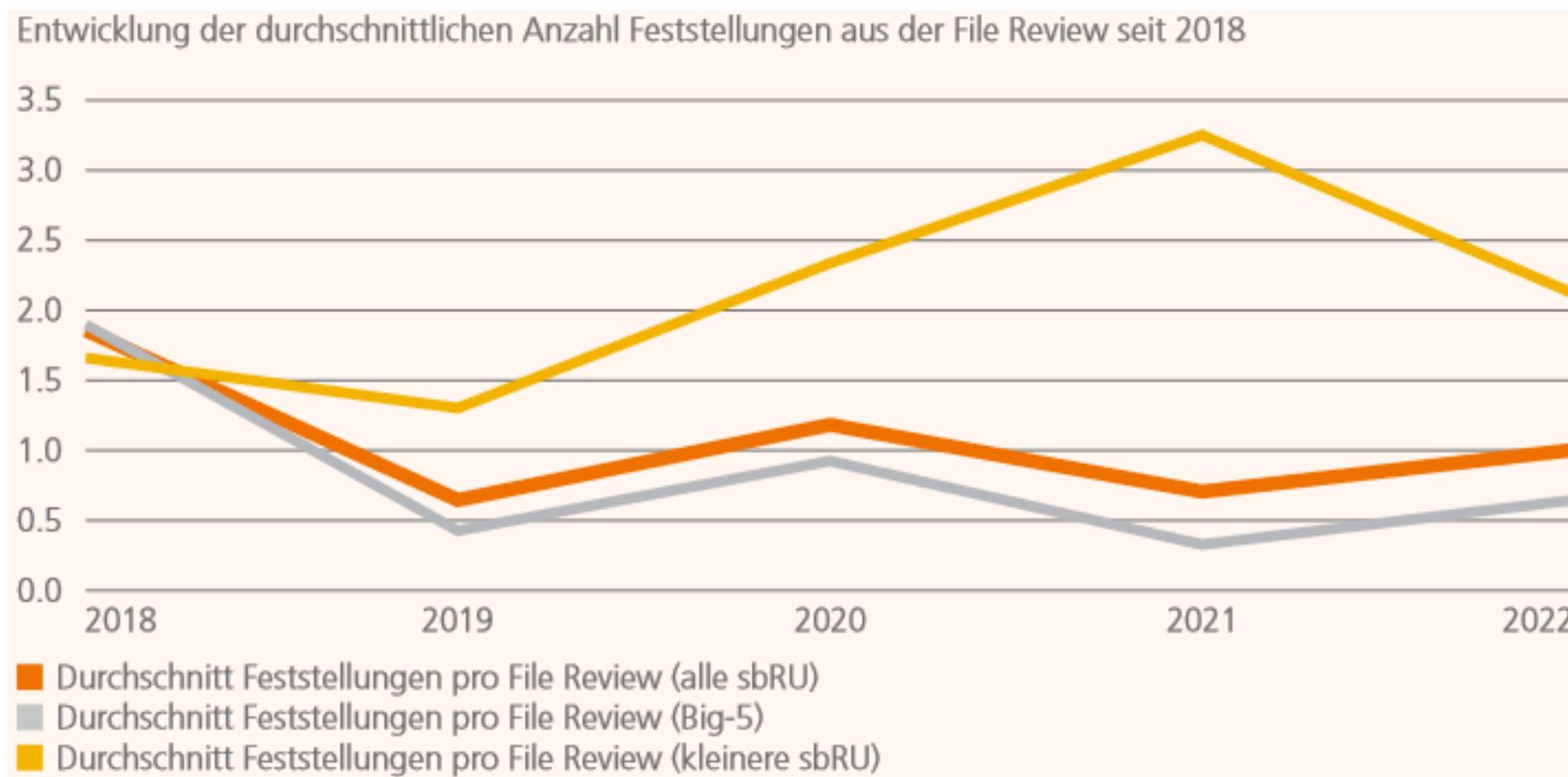


+0.02%

Revisionsquote:

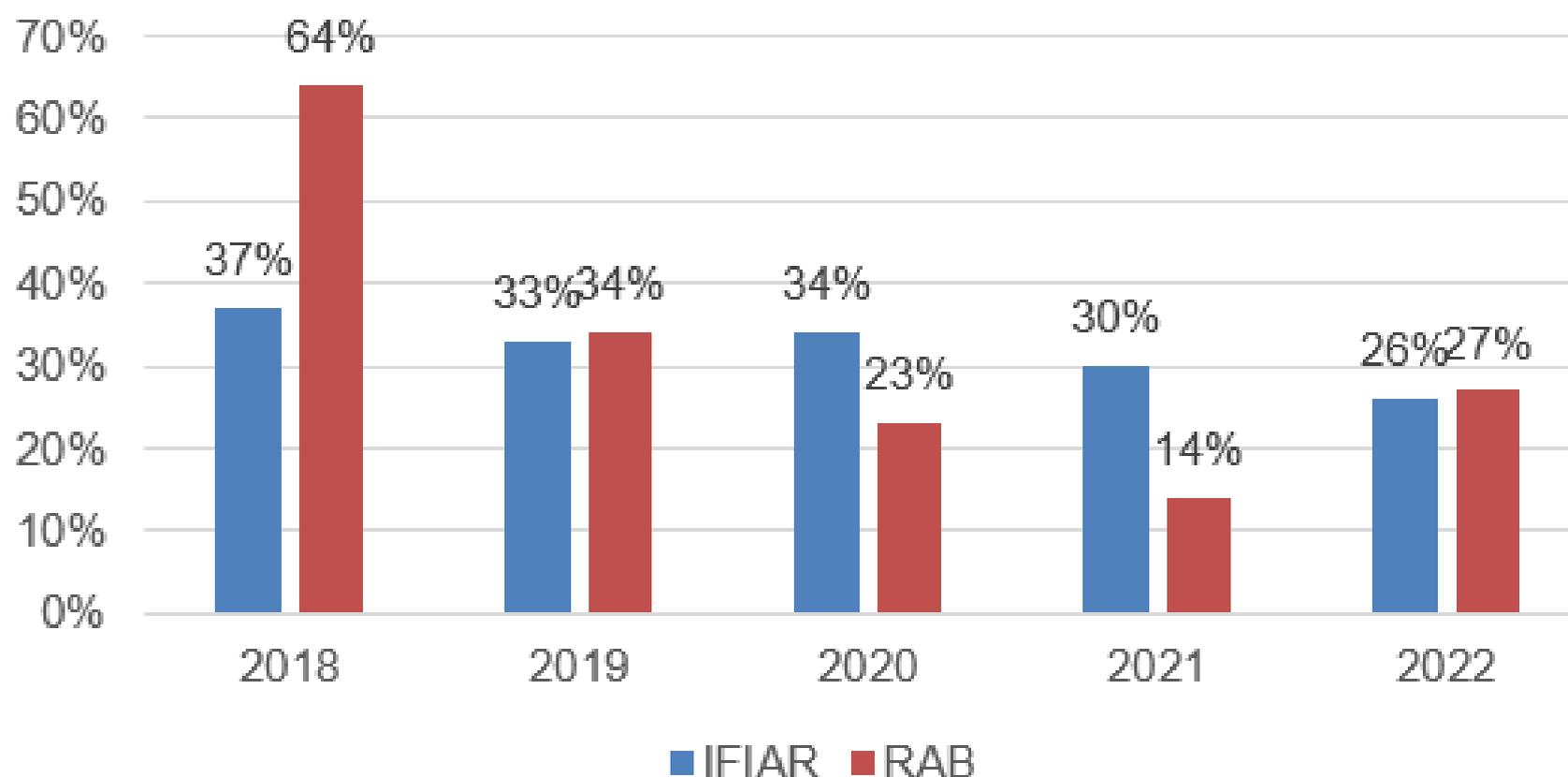
- 12.9% aller Rechtseinheiten im HR
- 17.5% aller Rechtsträger, die eine Revisionsstelle haben könnten

2. Aufsicht (1/2): Feststellungen File Review



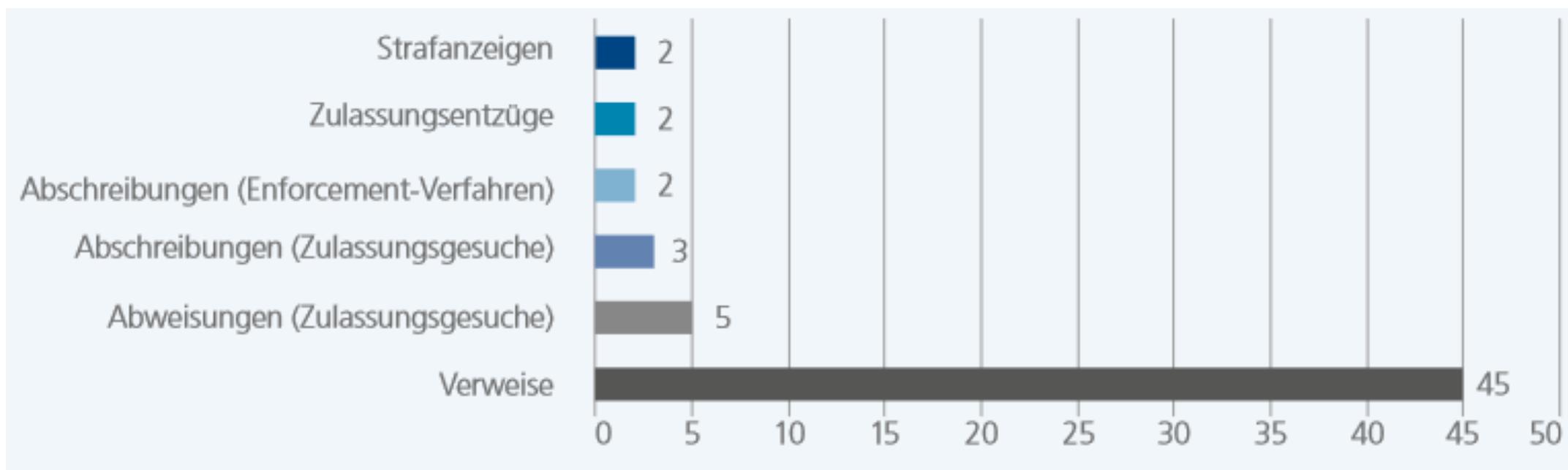
Quelle: Geschäftsbericht RAB 2022, S. 14 (nur Financial Audit, nur File Review)

2. Aufsicht (2/2): Mandate mit mindestens einer Feststellung



Quelle: IFIAR, Survey of Inspection Findings 2022, S. 3; Geschäftsbericht RAB 2022, S. 21 (nur Big-5 und ohne ad hoc-Überprüfungen)

3. Enforcement / Rechtsprechung (1/5): Verfügungen RAB



Quelle: Geschäftsbericht RAB 2022, S. 44

3. Enforcement / Rechtsprechung (2/5): 4 Jahres-Statistik

Natürliche Personen			2019–2022			
Verfügungsart	Mangel	Fallkategorie	Anzahl	%	Tendenz	
Nichteintreten Gesuch	Mitwirkungspflicht	Unvollständige Unterlagen zum Gesuch eingereicht	1	1.5	↓	
Abweisung Gesuch	Mitwirkungspflicht	Unvollständiges Gesuch	0	0	↓	
		Fachpraxis	Keine Ausbildung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a–c RAG	0	0	↓
			Zu wenig Fachpraxis unter Beaufsichtigung	3	4.6	↓
			Zu kurze Fachpraxisdauer	0	0	↓
	fehlende Fachpraxis in Revision	0	0	↑		
	Ausbildung Ausland	Keine Ausbildung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. d RAG (inkl. fehlendes Gegenrecht)	15	23.1	↑	
		Fehlende Kenntnisse des schweizerischen Rechts	1	1.5	↑	
	Leumund	Verletzung Unabhängigkeit	0	0	↑	
		Zivil-/strafrechtliche Verurteilungen	0	0	↑	
		Revision ohne Zulassung	0	0	↑	
Finanzielle Situation		0	0	↑		
Vorgaben Sonderzulassung	Weiterbildungsstunden	0	0	↓		
	Prüfstunden	0	0	↑		
Teilabweisung Gesuch	Fachpraxis	zu kurze Fachpraxisdauer	0	0	↑	
	Ausbildung Ausland	Gegenrecht	1	1.5	↑	
Entzug Zulassung	Leumund	Verletzung Unabhängigkeit	0	0	↓	
		Revision ohne Zulassung	1	2	↓	
		Zivil-/strafrechtliche Verurteilungen	2	3.1	↓	
		Finanzielle Situation	0	0	↓	
		Mangelhafte Revision	7	10.8	↑	
		Mangelnde Handlungsunfähigkeit	0	0	↑	
	Vorgaben Sonderzulassung	Weiterbildungsstunden	0	0	↓	
		Prüfstunden	0	0	↑	
Schriftlicher Verweis	Leumund	Verletzung Unabhängigkeit	13	20.0	↑	
		Revision ohne Zulassung	8	12.3	↓	
		Zivil-/strafrechtliche Verurteilungen	7	10.8	↑	
		Mangelhafte Revision	5	7.7	↑	
		Manipulation Prüfungsdokumentation	1	1.5	↑	
	Vorgaben Sonderzulassung	Weiterbildung	0	0	↓	
		Prüfstunden	0	0	↓	
Total Verfügungen gegen natürliche Personen			65	100	↓	

Zunehmend ↑

- (nP) Ausländische Ausbildungen
- (nP) Mangelhafte Revisionen
- (nP) Zivil-/strafrechtliche Verurteilungen
- (RU) Quoren nicht eingehalten
- (RU) QS-System mangelhaft

Abnehmend ↓

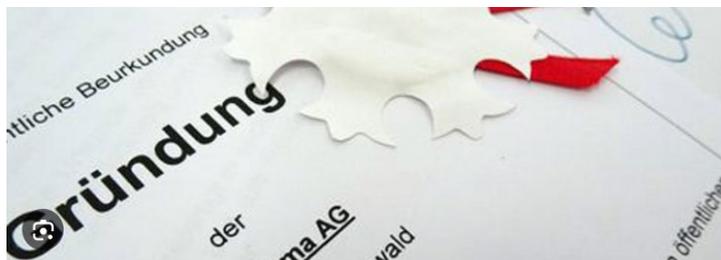
- (nP) Fehlende beaufsichtigte Fachpraxis
- (nP) Revision ohne Zulassung

3. Enforcement / Rechtsprechung (3/5): QS-Verweise

Beschreibung des Mangels	Anzahl
Mängel in einem Bereich	
Mängel im Nachschauprozess	157
Mängel in der Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	28
Verletzungen der gesetzlichen Quoren	21
Verspätete Einführung des QS-Systems	9
Mängel in der Dokumentation des QS-Systems	3
Mängel in der Aufbewahrung der Prüfungsdokumentation	1
Mängel in zwei Bereichen	
Mängel im Nachschauprozess und Mängel in der Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	21
Verletzung der gesetzlichen Quoren und Mängel im Nachschauprozess	6
Verspätete Einführung des QS-Systems und Mängel im Nachschauprozess	5
Mängel in der Dokumentation des QS-Systems und Mängel im Nachschauprozess	2
Verletzung der gesetzlichen Quoren und Mängel in der Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	1
Mängel in drei Bereichen	
Verletzung der gesetzlichen Quoren, Mängel im Nachschauprozess und Mängeln in der Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	1
Verspätete Einführung des QS-Systems, Mängel im Nachschauprozess und Mängel in der Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	1
Total	256

Quelle: Geschäftsbericht RAB 2022, S. 47 (2019-2022)

3. Enforcement / Rechtsprechung (4/5): Rechtsprechung I



Gründungsprüfung

- Grob unsorgfältige Durchführung von 5 Sacheinlageprüfungen mit Gemälden
- Keine Dokumentation der Prüfungsplanung, mangelhafte Dokumentation/Prüfung von Aktivierbarkeit, Bewertbarkeit und Verfügbarkeit
- Verletzung Meldepflicht Urteile
- Entzug der Zulassung für 3 Jahre

(Urteil BVGer Nr. B-1640/2021 vom 19.12.22, noch nicht rechtskräftig)



Kapitalerhöhungsprüfung

- Mangelhafte Prüfung einer (fiktiven) Bankbestätigung Bankgarantie (unabhängig davon, ob Betrug oder nicht).
- Entzug der Zulassung für 3 Jahre
> vom BVGer auf 2 Jahre reduziert

(Urteil BVGer Nr. B-2245/2021 vom 27.1.23)

3. Enforcement / Rechtsprechung (5/5): Rechtsprechung III

Bundesgericht: Urteile Revisionshaftung (Art. 755 OR)

VR darf sich nicht nur auf GL verlassen,
sondern muss sich bei RS erkundigen
(4A_292/2022 vom 22.12.22)

%-Satz Wahrscheinlichkeit für
Unterliegen = %-Satz Rückstellung
(4A_465/2022 // 4A-467/2022
vom 30.5.23)

Haftung der RS für übermässig hohe
Dividenden an Muttergesellschaft
(4A_465/2022 // 4A-467/2022
vom 30.5.23)

Wissenszurechnung an RS bei
Mitwirkung in Buchführung; Zeitpunkt
Anzeige der Überschuldung (und Dauer
der Konkursverschleppung) rückt von
Zeitpunkt Prüfung der Jahresrechnung
nach vorne auf Zeitpunkt Erstellung der
Jahresrechnung
(4A_166/2022 vom 29.6.2023)

4. Erneuerung der Zulassung (1/4): Zulassungswellen



(Erstzulassung)

Risikoorientiertes Vorgehen

- Aufforderung an RU sechs Monate vor Ablauf der Zulassung
- Start im Dezember 2022
- Erneuerungen ab April 2023

Kein Schwerpunkt mehr: Rotation des leitenden Revisors

4. Erneuerung der Zulassung (2/4): Schwerpunkte



Weiterbildung

- Scope: alle zugelassenen Personen (exkl. VR/GL ohne Rev.-tätigkeit)
- Auch bei Verbandsmitgliedschaft Einreichung der Weiterbildungskontrolle (ohne Belege)



Nachschau

- Einreichung der Nachschauberichte der letzten fünf Jahre
- Einbezug ordentlicher Mandate
- Umsetzung der Massnahmen



bei ISQM 1, 2, ISA 220 (rev.)

- Liste mit Qualitätszielen, Risiken und Massnahmen

5. Erneuerung der Zulassung (3/4): Nachschau

Nachschau
jährlich;
Ausnahme: Wenn
keine Mandate

Abgedeckte
Zeitspanne:
12 Monate

Zeitpunkt der
Berichterstattung
zeitnahe

4-Augen-Prinzip /
auftrags-
begleitende QS ≠
Nachschau

Checkliste ≠
Nachschau
(Berichtsform;
Massnahmen)

Firm Review und
File Review

Durchsicht nur von
abgeschlossenen
Mandaten

Mind. ein File/Jahr
und mind. jeder
leitende Prüfer alle
drei Jahre

Nachschauer:
Zulassung,
Erfahrung und am
Mandat unbeteiligt

Outsourcing bei
nur einer
zugelassenen
Person

Bericht: Periode,
QS-Standard,
Ersteller, Datum
und Unterschrift

Feststellungen
stärken Vertrauen

5. Erneuerung der Zulassung (4/4): Weiterbildung

Revisions-
unternehmen für
Einhaltung
verantwortlich

Jährliche Kontrolle

Schriftliche
Dokumentation

Gilt für alle
zugelassenen
Personen

Vorgaben gemäss
Reglementen
EXPERTsuisse /
Treuhand Suisse

Selbststudium
alleine reicht nicht

Regelmässig in
Rechnungs-
revision

Keine «Pandemie-
Ausnahmen»
(aber online-
Events akzeptiert)

Keine Ausnahmen
für (demnächst)
pensionierte
Personen

Kontrollleur/in
braucht keine
Zulassung

Relevant für
Nachschau

Rechnungen
sind keine
Weiterbildungs-
Nachweise

5. Regulatorisches (1/14): Ochsner/Suter; missbräuchl. Konkurse



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBI 2022
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Ablauf der Referendumsfrist: 7. Juli 2022

Revisionsaufsichtsrecht hat sich grundsätzlich bewährt

Bern, 31.08.2022 - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 31. August 2022 einen Bericht zum Handlungsbedarf im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht gutgeheissen. Darin kommt er zum Schluss, dass sich das geltende Revisionsrecht grundsätzlich bewährt hat. Künftig soll im Gesetz aber definiert werden, unter welchen Voraussetzungen ein bundesnahes Unternehmen gleichzeitig eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist. Zudem will der Bundesrat im Bereich der Pensionskassen die Anforderungen an die Qualität der Revisoren überprüfen.

- Revisionsstellen von bundesnahen Unternehmen: Botschaft bis Mitte 2024
- Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen: Neu BSV zuständig

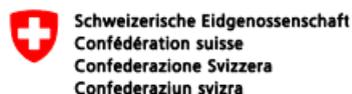
Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

(Änderung des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes, des Strafregistergesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer)

vom 18. März 2022

- Mantelhandel bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven unzulässig
- Verzicht auf Revision nur prospektiv; Anmeldung HR vor Beginn Geschäftsjahr
- Steuerbehörden melden HR Unternehmen, die 3 Mte. nach Frist keine JR einreichen
- Inkrafttreten voraussichtlich per 1.1.2024

5. Regulatorisches (2/14): AHV-Prüfung



Ablauf der Referendumsfrist: 6. Oktober 2022

**Bundesgesetz
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(AHVG)
(Modernisierung der Aufsicht)**

Änderung vom 17. Juni 2022

- Zulassung für AHV-Prüfung wird neu durch RAB erteilt (vgl. Botschaft BBI 2020 68)
- Vernehmlassung bis 12.6.23
- Inkrafttreten voraussichtlich per 1.1.2024

5. Regulatorisches (3/14): Aktienrecht I Überblick

Keine zwingenden Bestimmungen zur Revisionsstelle mehr in den Statuten (OR 626 I 6)

Zwischendividende mit geprüftem Zwischenabschluss (ausser Opting-out/Verzicht - keine Gefährdung) (OR 675a)

Überschuldungs- und Aufwertungsprüfung im Doppelmandat (OR 725b II / 725c II) > nächste Folie

Unabhängigkeit im Konzern: Kontrollprinzip statt Leitungsprinzip (OR 728 VI)

Kein separater Konzernprüfer bei der GmbH (OR 804 II 3)

Kapitalherabsetzung im Kapitalband: kein Opting-out (OR 653s IV)

Kapitalverlust unterbricht Opting-out; VR bestimmt Prüfer im Auftragsverhältnis (OR 725a II)

Schwellenwerte in Fremdwährung: zwingende Umrechnung in CHF (OR 727 I^{bis})

Abwahl der RS nur aus wichtigen Gründen und mit Offenlegung im Anhang (OR 730a IV, 959c II 14)

5. Regulatorisches (4/14): Aktienrechtsrevision II – Unabh'keit

Beurteilung der Unabhängigkeit bei punktuellen Revisionsdienstleistungen

Legende: ■ Grundsätzlich zulässig / ■ Grundsätzlich unzulässig

Besonderer Vorgang	Rechtsgrundlage	Prüfungsgegenstand	Mindestanforderung an die Zulassung	Mitwirken bei der Buchführung möglich (kein Einfluss auf Prüfungsgegenstand)?	Zulässigkeits-Beurteilung
Gründung	Art. 635a OR	Gründungsbericht (qualifizierte Gründung durch Umwandlung)	Zugelassener Revisor	Eine qualifizierte Gründung durch Umwandlung (z.B. eines Einzelunternehmens in eine AG) basiert in der Regel auf der letzten Jahresrechnung oder der letzten Zwischenbilanz. Falls das Revisionsunternehmen bei der Erstellung dieses Abschlusses mitgewirkt hat, ist die anschließende Prüfung des Gründungsberichts unzulässig.	■
Gründung	Art. 635a OR	Gründungsbericht (qualifizierte Gründung durch Sacheinlage mit externem Bewertungsgutachten oder durch Inventar)	Zugelassener Revisor	Bringt ein Gründer einzelne Vermögensgegenstände bei der Gründung einer Gesellschaft ein, liegt in der Regel keine Gefahr der Selbstprüfung vor. Die einzelnen Gegenstände werden durch ein externes Bewertungsgutachten ohne Beteiligung des Revisors oder durch ein Inventar und somit nicht durch eine Jahresrechnung oder eine Zwischenbilanz nachgewiesen.	■
Gründung	Art. 635a OR	Gründungsbericht (qualifizierte Gründung durch Sacheinlage mit Bewertung durch eine Jahresrechnung)	Zugelassener Revisor	Bringt der Gründer Vermögensgegenstände ein, bei welchen die Bewertung durch eine unter Mitwirkung des Revisionsunternehmens erstellte Jahresrechnung erfolgt (z.B. bei Beteiligungen), ist die Prüfung des Gründungsberichts mit dem Selbstprüfungsverbot nicht mehr vereinbar.	■
Nachliberierung	Art. 634b OR LV m. Art. 635a OR	Nachliberungsbericht (Liberierung durch eingebrachte Vermögenswerte)	Zugelassener Revisor	Die Ausführungen zur Gründungsprüfung gelten sinngemäss: In aller Regel werden die Aktionäre das fehlende Kapital durch Vermögensgegenstände einbringen, die nicht unter Mitwirkung des Revisionsunternehmens als Aktiven in einer Jahresrechnung oder einer Zwischenbilanz erfasst sind. Wenn die Bewertung auf einem externen Bewertungsgutachten ohne Beteiligung des Revisors oder auf Inventarlisten basiert, ist die Prüfung des Nachliberungsberichts zulässig.	■
Ordentliche Kapitalerhöhung	Art. 652f Abs. 1 OR	Kapitalerhöhungsbericht (Liberierung durch eingebrachte Vermögenswerte)	Zugelassener Revisor	Die Ausführungen zur Gründungsprüfung gelten sinngemäss: Eine Kapitalerhöhung mit eingebrachten Vermögenswerten, die nicht unter Mitwirkung des Revisionsunternehmens als Aktiven in einer Jahresrechnung oder einer Zwischenbilanz erfasst sind, ist meist unproblematisch.	■
Ordentliche Kapitalerhöhung	Art. 652f Abs. 1 OR	Kapitalerhöhungsbericht (Liberierung durch Sacheinlage, deren Bewertung auf einer Jahresrechnung basiert)	Zugelassener Revisor	Werden Vermögensgegenstände eingebracht, bei denen die Bewertung durch eine unter Mitwirkung des Revisionsunternehmens erstellte Jahresrechnung erfolgt (z.B. bei Beteiligungen), ist die Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts nicht zulässig.	■
Ordentliche Kapitalerhöhung	Art. 652f Abs. 1 OR	Kapitalerhöhungsbericht	Zugelassener Revisor	Bei Liberierung durch Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft wird im Kapitalerhöhungsbericht auch zu Bestand und Verrechnbarkeit der	■

- Die Unvereinbarkeitstatbestände zur ordentlichen Revision (OR 728) gelten sinngemäss auch für gesetzlich vorgeschriebene punktuellen Revisionsdienstleistungen (pos. Zusicherung; keine Analogie zur neg. Zusicherung der eingeschränkten Revision).*
- Insbesondere umstritten: Überschuldungsprüfung (OR 725b II). Eine abschliessende Klärung der Rechtsfrage durch den Gesetzgeber oder die Gerichte steht allerdings derzeit aus.

FAQ der RAB vom 26. Mai 2023

* Basierend auf: Botschaft Bundesrat (BBI 2004 4015), Urteil Bundesverwaltungsgericht B-7872/1015, Urteil Bundesgericht Nr. 2C_487/2016; HWP 2020, Bd. IV, 146 f. («...liegt es letztlich in der Eigenverantwortung des Berufsangehörigen, zu entscheiden, ob das zusätzliche Prüfungsmandat angenommen werden soll.»); VON DER CRONE, Aktienrecht, 2. Auflage, Bern 2020, Rz. 1726; EBERLE / LENGAUER, in: Handschin [Hrsg.], Zürcher Kommentar, Die Aktiengesellschaft, Revisionsstelle, Art. 727-731a OR, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 729 N 7; BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 5. Auflage, Zürich/Genf 2022, § 13 N 560.

5. Regulatorisches (5/14): Aktienrechtsrevision III – SER 1

SER 2022

- Blosser Nachführung
- Keine Änderungen i.S. Funktionsprüfungen und Fraud

Kleinere und mittlere Unternehmen sowie deren Umfeld erwarten von ihrer Revisionsstelle, dass diese auch die Risiken wirtschaftskrimineller Handlungen in ihrer Prüfung berücksichtigt.

Es ist meiner Meinung nach richtig, dass der Standard Eingeschränkte Revision (SER) die Berücksichtigung wirtschaftskrimineller Aktivitäten im Rahmen der eingeschränkten Revision kategorisch ausschliesst.

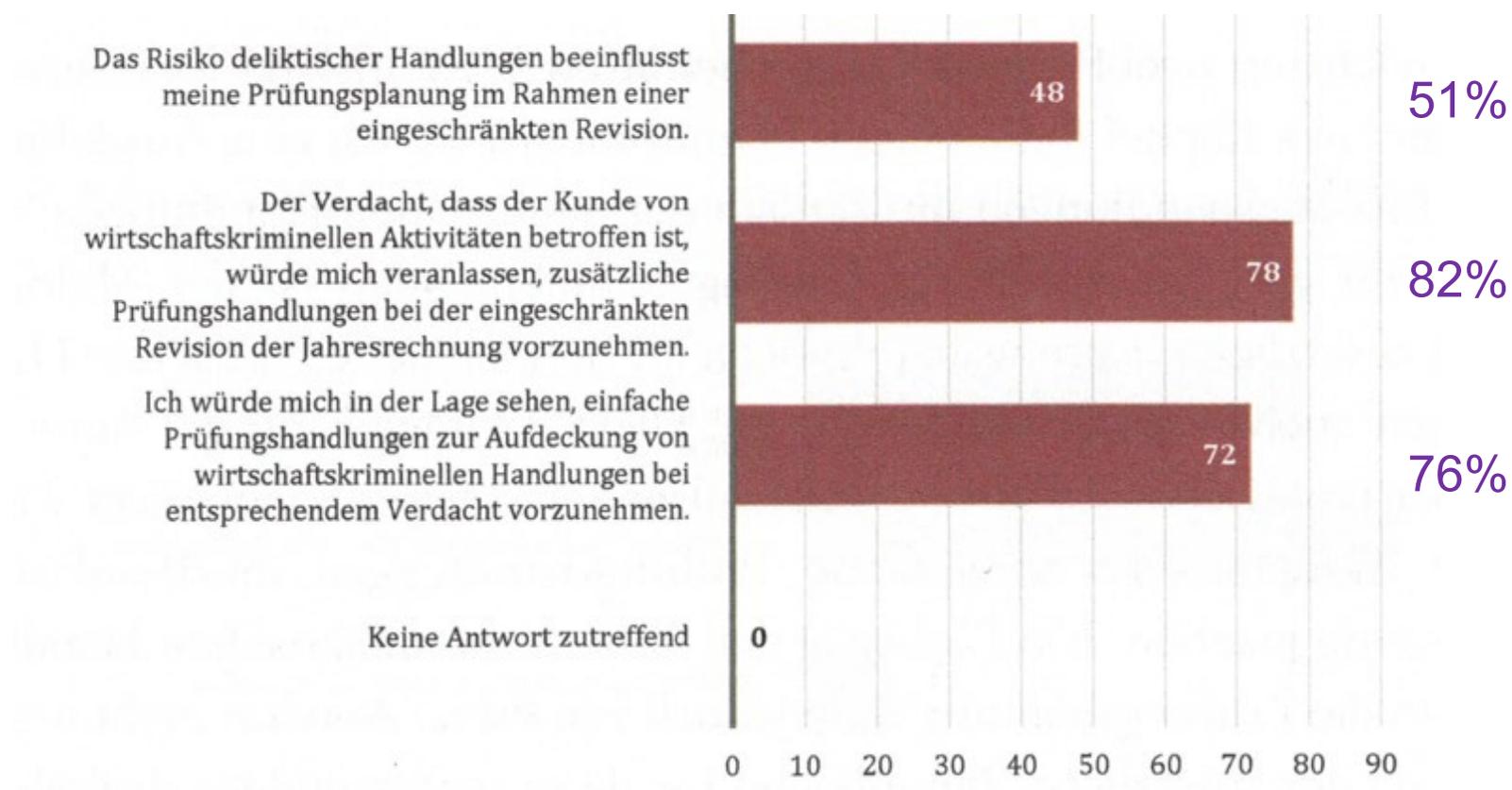
	Nein	Ja	Total	
Nein	8	43	51	54%
Ja	25	19	44	46%
Total	33	62	95	
	35%	65%		

Die Öffentlichkeit erwartet, dass im Rahmen einer eingeschränkten Revision auch Überlegungen zu deliktischen Handlungen vorgenommen werden.

Es ist meiner Meinung nach richtig, dass der Standard Eingeschränkte Revision (SER) die Berücksichtigung wirtschaftskrimineller Aktivitäten im Rahmen der eingeschränkten Revision kategorisch ausschliesst.

	Nein	Ja	Total	
Nein	9	42	51	54%
Ja	12	32	44	46%
Total	21	74	95	
	22%	78%		

5. Regulatorisches (6/14): Aktienrechtsrevision IV – SER 2



5. Regulatorisches (7/14): Nicht-finanzielle Berichterstattung I

▸ Der Bundesrat



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nachhaltige Unternehmensführung: Bundesrat legt weiteres Vorgehen fest

Bern, **02.12.2022** - Der Bundesrat will bei der nachhaltigen Unternehmensführung zum Schutz von Mensch und Umwelt auch künftig eine international abgestimmte Regelung. Dies hat er an einer Aussprache vom 2. Dezember 2022 bestätigt. Ein Bericht der Verwaltung zeigt auf, inwiefern sich das Schweizer Recht von den beschlossenen und geplanten EU-Regulierungen unterscheidet und macht eine erste Einschätzung, welche Auswirkungen für die Schweizer Wirtschaft von entsprechenden Entscheiden der EU zu erwarten wären. Darauf gestützt hat der Bundesrat das weitere Vorgehen festgelegt.

Quelle:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92009.html>

Berichterstattung zur nachhaltigen Unternehmensführung: Bundesrat beschliesst Eckwerte

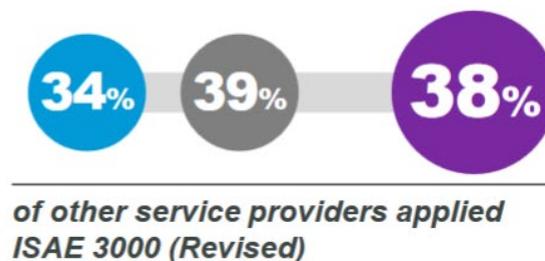
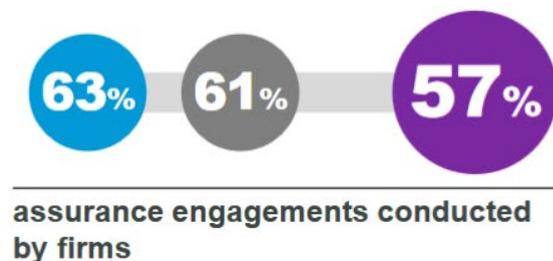
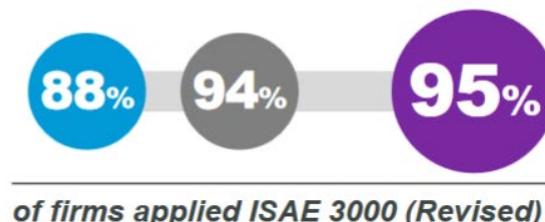
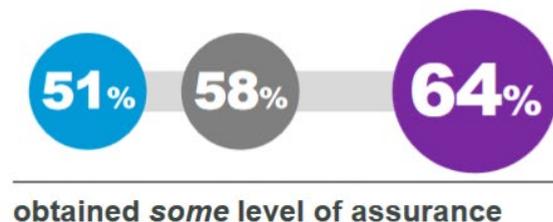
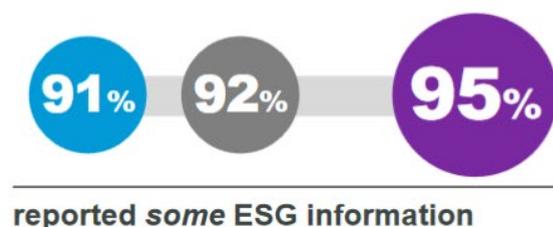
Bern, **22.09.2023** - Der Bundesrat hat von den aktuellen Entwicklungen in der EU im Zusammenhang mit der nachhaltigen Unternehmensführung Kenntnis genommen. In einer Aussprache vom 22. September 2023 hat er seinen früheren Entscheid bekräftigt, dass das Schweizer Recht international abgestimmt werden soll. Zugleich hat er die Eckwerte für eine Vernehmlassungsvorlage beschlossen. Unter anderem soll der Schwellenwert für die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von 500 auf 250 Mitarbeitende gesenkt werden (analog Regelung OR Art. 727).

Quelle: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-97782.html>

5. Regulatorisches (8/14): Nicht-finanzielle Berichterstattung II

Basis: 1'350 grosse börsenkotierte Unternehmen in 21 Ländern (2021)

2019 | 2020 | 2021



70% of 516

ESG assurance reports reviewed in 2021 provided by audit firms were from the same firm as the statutory audit provider for the same reporting entity - a slight decline from 71% of 505 in 2020.

Quelle: International Federation of Accountants (IFAC), A Deep Dive into Sustainability Assurance Engagements, May 2023

5. Regulatorisches (9/14): Nicht-finanzielle Berichterstattung III

Pflicht zur Berichterstattung

- Gdöl und 20 / 40 / 500 (OR 964a)
- Künftig tiefere Schwellenwerte? BR: Ja.

Standards zur Berichterstattung

- ESRS, GRI, IFRS S etc.
- Wer legt diese künftig fest? BR: (offen)

Pflicht zu Prüfung

- Konfliktmineralien/Kinderarbeit (OR 964k)
- Künftig Prüfpflicht? BR: Ja.

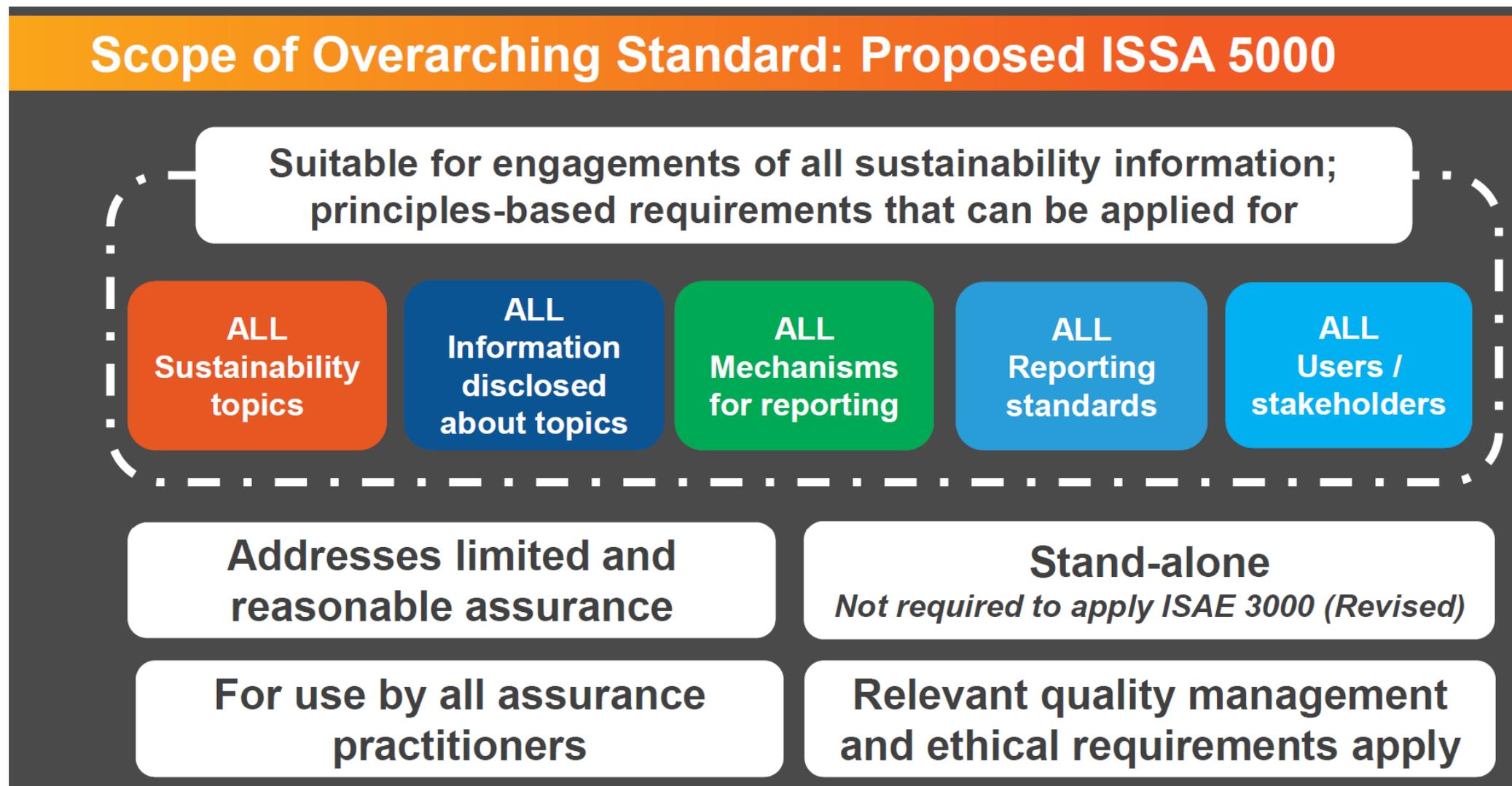
Prüfer

- Rev.unternehmen / andere? BR: (offen)
- Zulassung und Aufsicht? BR: (offen)

Standards zur Prüfung (Ethik & Methodik)

- Wer legt diese künftig fest? BR: (offen)
- ED ISSA 5000: künftiger Benchmark?

5. Regulatorisches (10/14): Nicht-finanzielle Berichterstattung IV



5. Regulatorisches (11/14): Von ISQC 1 zu ISQM 1

Implementation of ISQC 1	Implementation of ISQM 1
Quality Control – Focus on Outcome, i.e., creation of a manual.	Quality Management System – Focus on Process, i.e., a system, which may include one or more manuals.
The visualization of the linear steps represents the focus on the outcome of the policies and procedures.	The visualization of the circle represents the iterative nature of the process on implementation but also in the future.
<div data-bbox="78 908 1113 1009">Obtained an understanding of the requirements of ISQC 1</div> <div data-bbox="78 1038 1113 1266">Used professional judgment based on the particular circumstance of the firm and its engagements to implement the requirements of quality control</div> <div data-bbox="78 1295 1113 1396">Developed a Quality Control Manual (QC Manual)</div>	 <pre> graph TD A[Set quality objectives] --> B[Assess risks] B --> C[Develop responses] C --> D[Communicate] D --> E[Monitor and remediate] E --> A </pre>

Quelle: IFAC, Quality Management Series: Small Firm Implementation, Installment One, It is time to get ready for the new quality management standards, New York 2022, p. 6

5. Regulatorisches (12/14): BG über Transparenz jur. Pers. I

- Zielsetzung: Stärkung der Geldwäscherei-Bekämpfung (TJPG)
- Vernehmlassung 30.8. bis 29.11.2023

Neuerung 1: Unternehmen (auch Revisionsunternehmen) müssen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren (Art. 1 VE-TJPG)

- Gilt nicht für Einzelunternehmen und Personengesellschaften
- wB: direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit einem Dritten mind. 25% Kapital oder Stimmrechte (Art. 4)
- Pflichten: Abklärungspflicht (Art. 6), Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht (Art. 7), Meldepflichten an jur. Pers. (Art. 11 ff.), Meldepflicht jur. Person an Register (Art. 18 ff.)
- Register beim EJPD (Art. 25 ff.)
- Berater (> nächste Folie) haben Zugang zum Register (Art. 28)

5. Regulatorisches (13/14): BG über Transparenz jur. Pers. II

Neuerung 2: GwG-Unterstellung von Beratern (Art. 2 Abs. 3^{bis} f. VE-GwG)

- Berater = Personen, die berufsmässig Rechts- oder buchhalterische Beratungen anbieten und für Klienten Geschäft vorbereiten oder durchführen i.Z.m.:
 - Verkauf oder Kauf eines Grundstücks
 - Gründung oder Errichtung Gesellschaft, Stiftung oder Trust
 - Führung oder Verwaltung Gesellschaft, Stiftung oder Trust
 - Organisation der Einlagen einer Gesellschaft
 - Verkauf oder Kauf einer Gesellschaft.
- oder Personen, die berufsmässig Folgendes für Klienten erbringen:
 - Gründung oder Errichtung Gesellschaft, Stiftung oder Trusts
 - Bereitstellung Adresse oder Räumlichkeiten als Sitz für Gesellschaft, Stiftung oder Trust;
 - das Handeln als Aktionär für Rechnung eines Dritten.

5. Regulatorisches (14/14): BG über Transparenz jur. Pers. III

(Fortsetzung)

- Sorgfaltspflichten: Identifikation Klient, Feststellung wirtschaftlich Berechtigte(r), Dokumentation, Abklärung Zweck und Hintergrund des Geschäfts (Art. 8b)
- Erhöhte Sorgfaltspflichten gemäss Vorgaben Bundesrat (Art. 8c)
- Ausbildung Mitarbeitende und Kontrollen (Art. 8d)
- Meldepflicht an Meldestelle (FEDPOL) (Art. 9)

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?



Anhang: Mehr Informationen zur RAB

- Allgemeine Informationen, FAQs
www.rab-asr.ch
- Spezifische Fragen
info@rab-asr.ch
- Gesuch um Zulassung (elektronisch)
www.rab-asr.ch
- Verfügt die Revisionsstelle über die richtige Zulassung?
www.rab-asr.ch (Revisorenregister)
- (Anonymes) Whistleblowing:
www.rab-asr.ch > Hinweise Dritter